

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Fünffte Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

Der Fünffte Titul.

Vom Berichtlichen Proceß / und wie man sich zu verhalten / wann nach beschehener gnugsamer Erkundigung und eingeholtem Beweißthum / der Ubelthäter öffentlich für Recht gestellt wird.

Wann nun durch gütliche oder peinliche Frag / die man gegen dem Verhaftten gebraucht / oder durch andere Beweißthum sich so viel befindet / daß er der bezüchtigten Mißhandlung schuldig / und hierauff / auff Unseren Befelch / Unsere Ambtleuthe ihne besiehet / auch einen Rathstag ernandt / welches dann allwegen / auffs wenigst drey Tag zuvor geschehen soll / sollen alsdann die Kirchendiener einen solchen Ubelthäter fleißig besuchen / sein Christliche Glaubensbekandnuß anhören / ihne / wie oben Anregung beschehen / mit allem ernst und fleiß / auß Gottes Wort unterrichten und trösten / auch da es die Nothdurfft erfordert / und er auff seiner Unbußfertigkeit / halbstarziger boßhafteriger weiß verharren wolte / ihme das Gesetz predigen / und mit dem Zorn Gottes trohen / inmassen dann ein jeder verständiger Prediger und Kirchendiener / für sich selbst / und nach dem er den armen Sünder befindet / solches wird wol zu thun wissen.

s. I.

Also soll auch ein jeder Ubelthäter / den man Rechtlich fürsettel / mit nothwendigem Verstand versorgt / und ihme ein Fürsprech / der seine Verantwortung auffs beste wisse fürzubringen / wie jedes Orts Herkommen / zugeordnet werden.

s. II.

Und dieweil alsdann ein solcher armer Sünder / sich in wahrer Christlicher Buß zu Gott seinem Herin bekennen / und seine begangene Mißthat / wo fern anders ihme sein ewiges Heyl und Seeligkeit angelegen / mit wahrem Glauben bereuen solle / so hat man fleißig achtung darauff zugeben / daß er umb diese zeit sich mit überflüssigem Essen und Trincken nicht belade / noch ihm darzu Ursach und Andeutung gegeben werde.

s. III.

Da nun das Malefiz-Gericht / nach jedes Orts Herkommen / besetzt / soll Unsers Anwalts zugeordneter Fürsprech / die
 schriftlich

schriftlich abgefaßte Anlag dem Richter eingeben / darauff dieselbe mit klarer / heller und verständlicher Stimm / öffentlichen verlesen / und gleich so bald zur Beweissung derselben / des Beklagten Urgicht / sambt andern eingebrachten Kundtschafften und Beweißthumben dem Richter fürgelegt / auch solchem nach / die Leibs- oder Lebens Straff / nach gestalt der Mißhandlung / zu erkennen begehret werden.

§. IV.

Hierauff soll der Beklagte / seine Entschuldigung / auff gehaltenen Bedacht / auch alßbald / durch seinen vergonnten Fürsprechen / einwenden / gegen welcher der Kläger kützlich replizieren / und so fern nichts neues einbracht worden / beschliessen / auch der Beklagte ein gleichmäßiges duplicando thun / und keinem Theil fernerer Fürtrag vergonnt werden / es wäre dann / daß der Sachen Beschaffenheit ein anders erforderte.

§. V.

Auff solchen gehaltenen Proceß / soll der Richter / nach reiffer Betrachtung der Sach / die Urthel noch vor Nacht publiciren / und derselben Execution vollziehen lassen. Es wäre dann / daß der Klagpuncten zu viel / die Ubelthat zu weitläufftig / oder sonsten etwas mit einsele / welches den Richter / einen andern Rechtstag anzusetzen / Aufschub oder Dilation zu erkennen und zu zulassen / bewegen möchte.

Der Sechste Titul.

Auff was Beweissung und Umstände / Unsere Malefiz- Richter / in Verfassung der Urthel / sehen und gehen sollen.

Wenn nun eine peinliche Sach / jetzt angezeigter massen / durch beede Theil fürbracht / außgeführt / beschlossen und zu Recht gesetzt worden / so sollen alßdann die Richter das Protocoll, und was von der Klag und Antwort auffgezeichnet worden / ihnen vorlesen lassen / den Handel und beschehenen Fürtrag mit allem Fleiß / Ernst / und Gottes-Forcht betrachten / und sich folgendes mit einander einer Urtheil / auff weiß und maß / wie jedes Orts von alters herkommen / vergleichen / und solche schriftlich verfassen lassen.

Bey